

# Anwalts- und Steuerkanzlei Michael Vetter

## Bewirtungsbeleg ausfüllen – aber korrekt!

Die zuständige Finanzbehörde erkennt Bewirtungsbelege nur dann anstandslos an, wenn diese auch ordnungsgemäß ausgefüllt sind.  
Lediglich eine Quittung des jeweiligen Restaurants vorzulegen reicht hier **nicht** aus.

## Pflichtangaben beim Ausfüllen

Ein Bewirtungsbeleg muss nach dem Ausfüllen, unabhängig von der Höhe seiner Kosten, bestimmte Mindestangaben enthalten, um prüfungssicher zu sein.  
Diese essentiellen Angaben sind:

- Ort und Datum der Bewirtung
- Angaben zur bewirtenden Person
- Firma und Namen der bewirteten Personen
- Bewirtungsanlass
- Bewirtungskosten (Brutto, Netto)
- Satz der Umsatzsteuer
- gegebenes Trinkgeld

Der Bewirtungsbeleg ist im Anschluss an das Ausfüllen **vom Gastwirt zu unterschreiben**. Rechnungen **bis 250 Euro** unterliegen dabei den vereinfachten Bestimmungen zu Kleinbetragsrechnungen.

## Zusätzliche Angaben ab 250 Euro

Liegt der Rechnungsbetrag über 250 Euro, sind weitere Angaben zum bewirtenden Restaurant nötig. Sollte der Gastwirt vergessen, diese zu machen, müssen Sie ihn beim Ausfüllen daran erinnern. Zusätzliche Angaben auf dem Bewirtungsbeleg müssen in diesem Fall sein:

- Name und Anschrift der Bewirtungsstätte
- Datum der Bewirtung
- Angaben zu den konsumierten Speisen und Getränken
- Preise für die einzelnen Speisen und Getränke
- Steuernummer der Bewirtungsstätte
- Eindeutige Rechnungsnummer